

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1831-1832)

Artikel: Verwaltungsbericht des Justiz- und Polizei-Departements

Autor: Hermann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

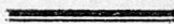
Verwaltungsbericht

des

Justiz- und Polizei-Departements.



Vom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832.



Bern, gedruckt bei C. A. Fenni.

1 8 3 3.

Justiz- und Polizei-Departement.

Auftragsgemäß giebt sich das Justiz-Departement die Ehre, Ihnen hiemit eine gedrängte Uebersicht alles desjenigen vorzulegen, was von dem Departement seit dem Antritt der gegenwärtigen Regierung (21. Oktober 1831) bis Ende Jahres 1832, sei es nun direkt oder durch den Regierungsrath in den Wirkungskreis des Justiz-Departements Einschlagendes geleistet und verfügt wurde, damit sodann dieser Rapport bei Abfassung des von Ihnen nach Anleitung des §. 60 der Staatsverfassung der obersten Behörde zu erstattenden Jahresberichts gehörig berücksichtigt werden könne.

Das Justiz- und Polizei-Departement — in Folge Verfassung und Departemental-Gesetz die vorberathende Behörde für alle in den Wirkungskreis des Regierungsraths einschlagenden Gegenstände der Justizverwaltung, und als Aufsichtsbehörde über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei — bestand anfänglich bloß aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Beisitzern und zwei Suppleanten. Der ausgedehnte Geschäftskreis dieses Departements einerseits, und anderseits die angesprochene Zeit der zu Mitgliedern desselben erwählten Geschäftsmänner, welchen keine fixe Besoldung zugesichert ist, endlich dann der beständige Wechsel in dem Personal und die hiedurch veranlaßten Ba-

fanzien bewogen jedoch das Justiz-Departement bald zu dem Antrag, die Zahl der Mitglieder bis auf die in andern Departementen bestehende Zahl von fünf Mitgliedern nebst zwei Suppleanten zu vermehren, was denn auch von dem Großen Rath genehm gehalten wurde. *)

Die Rechte und Pflichten, so wie der Geschäftskreis des Justiz-Departements, sind durch das Gesetz über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 in näherem festgesetzt, und sind in den mehresten Beziehungen die nämlichen, welche dem abgetretenen Justizrath zustanden und oblagen, jedoch mit Ausnahme des Concessionen-Wesens, welches dem Departement des Innern zugetheilt wurde. Einen neuen Geschäftszweig erhielt hingegen das Justiz-Departement durch die Einführung der Voruntersuchungen, deren Beaufsichtigung und Leitung dieser Behörde übertragen wurde, in Folge Gesetzes vom 3. December 1831. Die Organisation über den innern Geschäftsgang des Justiz-Departements, obschon entworfen, konnte aber wegen des großen Geschäftsdranges, und da die meisten Mitglieder noch nicht hinlänglich mit dem Geschäftsgang bekannt waren, nicht zur Berathung gebracht werden. Zur Ausbülfe in wichtigen Rechtsfachen machte das Justiz-Departement, ohne jedoch einen bleibenden Referenten mit einem fixen Gehalt anzustellen, hie und da von der ihm gegebenen Befugniß Gebrauch, Befinden und aktenmäßige Berichte abwechselnd bald von diesen bald von jenen Rechtsgelehrten abfassen zu lassen. **)

*) Dekret über die Vermehrung der Departementsmitglieder vom 3. Juli 1832.

**) Für dergleichen juristische Arbeiten wurde im Jahr 1832 im Ganzen ausgegeben Fr. 584, für welche Summe das Departement im Lauf des Jahres Gutachten über 55 theils größere, theils kleinere Geschäfte erhielt. Die Besoldung des von dem Justizrath angestellten Referenten betrug vormals Fr. 800.

Auch das Sekretariat wurde in dem ersten Jahr mehrentheils bloß provisorisch versehen, und zur Ausschreibung und Besetzung der ersten Sekretärstelle erst alsdann geschritten, als der Gemüthszustand des Beamten, welcher bereits unter dem abgetretenen Justizrath lange Jahre dieser Stelle verdienstvoll vorgestanden, sich dermaßen verschlimmerte, daß er die Geschäfte nicht mehr besorgen konnte.

In dem Verwaltungsbericht des Justiz- und Polizei-Departements wird den beiden Hauptabtheilungen dieses letztern eine Darstellung der Arbeiten im Fache der Gesetzgebung vorausgeschickt, welche ihrer umfassenden Wichtigkeit wegen einen eigenen Abschnitt verdienen.

A. Gesetzgebung.

Die unter der abgetretenen Regierung bestandene sogenannte Civilgesetzgebungs-Commission hatte sich aufgelöst, und so mußte die Revision des Civilgesetzbuchs einstweilen stille stehen. Erst gegen das Ende des Jahres wurde von dem Regierungsrath auf den Antrag des Justiz-Departements eine eigene Gesetzgebungscommission bestellt und sogleich gewählt *), mit dem Auftrag, vor Allem aus die von der abgetretenen Regierung begonnenen und größtentheils schon auf eine erfreuliche Weise durch die Erfahrung bewährten, legislatorischen Arbeiten, und zumal den im Projekt fertig liegenden Betreibungs- und Geldstagsprozeß zu vollenden, und sodann auf die bereits durch die Verfassung verheißene Abfassung eines Strafgesetzbuches und Handelsrechts Bedacht zu nehmen.

*) Diese Commission besteht aus den Herren Altschultheiß Eschanner, Präsident, den Regierungsräthen Koch, Kohler und Bautrety, und Professor Schnell, als Redaktor. Beschluß des Regierungsraths vom 27. Dezember 1832.

Hingegen wurde von dem Regierungsrath zu Revision des Emolumententarifs, zu Vorberathung des Gesetzesentwurfs über die Amtschreibereien, sowie zu Untersuchung der Gesetze, betreffend die unehelichen Kinder, eine besondere, außerordentliche Commission niedergesetzt, welche direkt an den Regierungsrath rapportirte, und in so fern mit dem Justiz-Departement in keiner nähern Berührung stand.

Die Gesetzesentwürfe, welche im Laufe des Jahres 1832 von dem Justiz-Departement vorberathen wurden, zerfallen in zwei Classen. Es sind nämlich dieselben theils von organischer Natur, in so weit dieselben auf die Einführung der neuen Verfassung und Behörden Bezug haben, theils Civil- und Polizeistrafgesetze, in so weit nämlich dadurch die Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich bestimmt werden.

I. Organische Gesetzgebung.

Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter, vom 3. Dezember 1831.

1. Die erste und zugleich auch eine der schwierigsten Arbeiten zum Behuf der Einführung der neuen Verfassung und Behörden war die Organisation und Sönderung des Geschäftskreises der Regierungs- und Unterstatthalter, sowie diejenige der Gerichtsbehörden erster Instanz, in Folge welcher die verfassungsmäßige Gewaltentrennung im ganzen Gebiete der Republik in's Leben treten sollte. Durch dieses Gesetz wurden die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter in Näherem festgesetzt, und eine genaue Ausscheidung der Verwaltungsgegenstände von dem Gerichtlichen vorgenommen. Als Vollziehungsbeamten und Stellvertreter der Regierung wurde dem Regierungsstatthalter die Vollziehung der Gesetze und rechtskräftigen Urtheile, die Aufsicht über die Beamten, insbesondere der Amtschreiberei und der Untergerichte übertragen. In Rücksicht der Polizei

wurde dem Regierungsstatthalter ebenfalls sein Wirkungskreis angewiesen, und ihm vorzüglich die Handhabung der Ruhe und Ordnung, der Sitten-, Armen-, Vormundschafts- und Fremdenpolizei im Amtsbezirke zur Pflicht gemacht. In Rücksicht der Kriminalpolizei steht dem Regierungsstatthalter nicht nur die Aufsicht über verdächtige Personen und die Controlle über Verbrechen und Vergehen, sondern überdies auch die Einleitung der Voruntersuchung über dieselben zu, um den Thatbestand zu constatiren und sich vorläufig Indizien über den wahrscheinlichen Urheber zu verschaffen, — zu welchem Ende das Gesetz gleichzeitig eine umständliche Instruktion über das hiebei zu beobachtende Verfahren enthält. Auch die erstinstanzliche Beurtheilung der Administrativfälle wurde dem Regierungsstatthalter übertragen, jedoch mit Ausnahme der Straffälle der Verwaltungspolizei, deren Fertigung den Gerichtsbehörden zugetheilt wurde.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz,
vom 3. Dezember 1831.

2. Als Gegenstück zu dem obigen Gesetze wurde gleichzeitig mit demselben auch die Organisation und die Attribute der Gerichtsbehörden erster Instanz in Näherem festgesetzt. Durch dieses Gesetz wurde die Verwaltung der Rechtspflege in dem Amtsbezirke dem Präsidenten des Amtsgerichts, als Richter, und dem Amtsgericht übertragen, und die Competenzen sowohl des einen, als des andern, sorgfältig bezeichnet. Nebst denjenigen Funktionen und Geschäftszweigen, welche bereits früher den Amtsgerichten obgelegen, wurde denselben, in Folge Aufhebung des Obergerichts, überdies die Beurtheilung der Ehe- und Paternitätsfachen übertragen, was für dieselben keine geringe Geschäftsvermehrung nach sich zog. In Polizeisachen, welche die Oberamt männer früher von sich aus beseitigten, wurde die Competenz des Gerichtspräsidenten eingeschränkt, und diejenige des Amtsgerichts auf

eine Geldstrafe von 100 Fr. oder Gefangenschaft von zehn Tagen festgesetzt. Rücksichtlich der Criminalsachen, in welchen dem Gerichtspräsidenten die Führung der Hauptuntersuchung obliegt, wurde demselben, in Ermanglung eines Gesetzbuches über das Verfahren in Strassachen, eine umständliche Instruktion an die Hand gegeben, und die Mittel bezeichnet, welcher er sich zu Ausmittlung der Wahrheit bedienen könne. Das unbeschränkte Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten wurde ebenfalls mittelst einiger Bestimmungen sicher gestellt.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf alle die Schwierigkeiten zurückzukommen, welche sich in Betreff der genauen Ausscheidung des Gerichtlichen von den Verwaltungsgegenständen, sowohl bei der Berathung dieser beiden Gesetze selbst, als nachwärts bei deren Einführung, erhoben haben. Dieselben erzeugten sich im Ganzen und mit Ausnahme einiger Artikel, welche durch ihre nicht ganz deutliche Fassung zu Einfragen Anlaß gaben, als zweckmäßig, und es ist zu hoffen, daß diese Institution, welche in theoretischer Beziehung ihre unbestreitbaren Vorzüge besitzt, auch in praktischer Hinsicht durch den Erfolg sich bewähren werde.

Decret über Modifikationen und Abänderungen des Gesetzes über die Advokaten und Agenten, jenes vom 2. Dezember 1831.

3. Veranlaßt durch verschiedene Anträge des Obergerichts, in Betreff seiner Organisation und der einstweiligen Anordnung und Feststellung der Gerichtspraxis vor demselben, mußte sich nämlich das Justiz-Departement überzeugen, daß die eingetretenen Verhältnisse auch in Betreff der Ausübung des Berufs der Advokaten und Agenten, und der Verträglichkeit desselben mit öffentlichen Stellen, verschiedene Abänderungen des Advokatengesetzes nothwendig machen. Dieses geschah durch das oberwähnte Decret, in welchem gleichzeitig, wegen der Beförderung mehrerer Fürsprecher zu öffentlichen Beamtungen, den Procuratoren für

einige Zeit der Access zur obergerichtlichen Praxis gestattet wurde.

Gesetz über die Organisation des Obergerichts, vom 11. April 1832.

4. Auch in Betreff der Organisation des Obergerichts wurde von Seite des Justiz-Departements das Nöthige angebahnt, indem durch das bemeldte Gesetz nicht nur die Attribute und der Geschäftskreis dieses obersten Gerichtshofes in Näherem bestimmt und festgestellt, sondern überdies verschiedene Vorschriften aufgenommen wurden, welche im Interesse einer guten Justizpflege wünschbar schienen. Hieher gehört namentlich die Abschaffung des Staupbesens und der Brandmarkung, indem die fernere Anwendung dieser Strafmittel mit den gegenwärtigen Grundsätzen unvereinbar schien. Die Oberaufsicht über die Anwälde, sowie die Prüfung derselben, wurde ausschließlich dem Obergericht übertragen.

Diesem Tribunal ist ferner verfassungsgemäß ein Staatsanwalt beigeordnet, welcher in Folge der von dem Justiz-Departement entworfenen Instruktion vom 9. Juli 1832 unter dem Justiz-Departement steht, und bei dem Gerichtshofe die Funktionen eines öffentlichen Anklägers im Interesse der Staatsgewalt versieht. Zugleich ist derselbe verpflichtet, in Fällen, wo das Justiz-Departement Unstand findet, gegen Ungeschuldigte von Amtes wegen eine Untersuchung anzuordnen, schriftliche Anträge und Gutachten zu stellen.

Diese Beamtung blieb jedoch, nachdem Herr Fürsprech Wildholz endlich seine Erwählung ausgeschlagen hatte, unbesetzt, und wurde späterhin provisorisch an Herrn Professor Hepp übertragen, welcher sich anheischig gemacht hatte, wenigstens die politischen Untersuchungen zu übernehmen.

Defret über die Organisation der Centralpolizei, vom 28. Juni 1832.

5. Die Centralpolizei mußte in Folge der neuen Verfassung und der Aufhebung des bisher mit ihr verbunden gewesenen Verhörriechteramtes in ihrem wesentlichen Bestand

reorganisirt werden. Dieses geschah durch das bemeldte Dekret vom 28. Juni 1832, in Folge welchem diese zu Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei aufgestellte Behörde wiederum auf diejenigen Grundlagen zurückgeführt wurde, welche in den Kreis ihrer Wirksamkeit gehören. Ueber die Attribute und die Leistungen der Centralpolizeidirektion wird unten ausführlicher die Rede sein.

Dekret über die nothwendige Aushülfe zu Besorgung der Präsidialgeschäfte des Amtsgerichts Bern, vom 29. Juni 1832.

6. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß es bis zu der Einführung der Kriminalgerichte und der Vollendung der Organisation des Gerichtswesens, dem Präsidenten des Amtsgerichts Bern wegen der großen Bevölkerung seines Gerichtsbezirks und dem umfassenden Geschäftsverkehr der Hauptstadt, welcher durch die Aufhebung des Oberehegerichts, und da in Folge des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1832 dem Gemeindrath kein Strafrecht zusteht, noch vermehrt worden, unmöglich sei, die ihm obliegenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen. Daher ließ sich der Regierungsrath durch obiges Dekret ermächtigen, dem Präsidenten des Amtsgerichts Bern die nöthige Beihülfe, sowohl in Kriminaluntersuchungen, als auch in Betreff der friedensrichterlichen Verhandlungen, beizugeben. Dieses Gesetz entwickelte besonders seine praktische Wichtigkeit und Nothwendigkeit, als die eingetretenen politischen Ereignisse die Aufstellung verschiedener, besonderer Untersuchungsrichter, als Gehülfen des Gerichtspräsidenten von Bern, zur Folge hatten.

Instruktion für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern, vom 24. August 1832.

7. Aus den nämlichen Gründen und als Folge jenes Dekrets gab der Regierungsrath dem Gerichtspräsidenten von Bern einen besondern Untersuchungsrichter bei, dessen Rechte

und Pflichten durch eine umständliche Instruktion festgesetzt wurden. Nach Aufhebung des Verhörrihteramtes beschränken sich nun zwar die Funktionen dieses Beamten hauptsächlich auf den Amtsbezirk Bern; jedoch wurde Vorsorge getroffen, daß unter besondern Umständen, und wenn die Untersuchung eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet, ihm allfällig auch eine solche Untersuchung übertragen werden könne.

Gesetz über die Organisation der Sekretariate und Gerichtschreiberien in den Amtsbezirken, vom 18. Dezember 1832.

8. Da nach Art. 4 der Staatsverfassung die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt sein soll, und diesem zufolge durch die Aufstellung der Regierungsstatthalter und der erstinstanzlichen Gerichte in den Amtsbezirken die vollziehende Gewalt von der richterlichen getrennt worden, so mußte in Exekution der frühern Gesetze vom 3. Dezember 1831, für jede dieser Behörden eine eigene Kanzlei errichtet und einer jeden derselben ihr Geschäftskreis angewiesen werden. Daher wurden in diesem, durch eine besondere Commission vorberathenen Gesetze in jedem Amtsbezirke zwei Sekretäre aufgestellt, ein Amtschreiber, als Sekretär des Regierungsstatthalters, und ein Amtsgerichtschreiber, als Sekretär des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts. Dem erstern wurde zwar, da er als Grundbuchführer eine Art von Oberaufsicht über die Notarien ausüben soll, das Stipulationsrecht genommen, ihm aber dafür je nach dem Umfang der Geschäfte eine verhältnismäßige Entschädigung zugesichert. Die Amtsgerichtschreiber hingegen, welchen neben den Gebühren, die sie bei gerichtlichen Versteigerungen, Geldstagen und gerichtlichen Verhandlungen zu beziehen haben, auch die Ausübung des Stipulationsrechts, so fern sie hiezu durch Ertheilung eines Amtsnotarpatents die Befähigung erhalten, vorbehalten bleibt, haben auf keine weitere fixe Remuneration Anspruch.

Wenn nun auch diese Einrichtung in finanzieller Beziehung für den Staat ihre Nachtheile haben mag, so ist auf der andern Seite unlängbar, daß durch dieselbe sowohl für die Bedienung der betreffenden Beamten, als des gesammten Publikums, weit besser gesorgt ist, als früher, wo ein einziger Amtschreiber alle Geschäfte besorgen und mitunter von seiner Stellung auch den Gebrauch machen konnte, um sich mehrere Privatarbeit zu verschaffen.

Weibselgesetz vom 24. Dezember 1832.

9. Nachdem mittelst Erlassung der obgenannten organischen Gesetze, und namentlich durch das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, sowie dasjenige über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, beide vom 3. Dezember 1831, die nach der verfassungsmäßigen Gewaltentrennung aufgestellten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken organisirt, und in Folge des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindsbehörden, vom 19. Mai 1832, auch die Untergerichte neu erwählt worden, glaubte es nunmehr das Justiz-Departement an der Zeit, auch auf die Bedienung dieser verschiedenen Behörden, welche bis jetzt beinahe in allen Amtsbezirken anders besorgt worden, Bedacht zu nehmen, und demzufolge über die Organisation und die Dienstverhältnisse der in jedem Amtsbezirk zu bestellenden Amtswibel, Amtsgerichtswibel und Unterwibel eine zusammenhängende Vorschrift zu erlassen. Dieses Gesetz, welches nicht ohne Zuratheziehung verschiedener, mit den Verhältnissen auf dem Lande vertrauter Männer berathen wurde, enthält nun nicht bloß eine Organisation, sondern zugleich auch, was bisher gefehlt, eine umständliche Instruktion für die verschiedenen Arten von Weibeln, über die Art und Weise, wie sie die ihnen obliegenden Verrichtungen zu besorgen haben, so daß zu hoffen ist, es werde von nun an der Weibeldienst

auf eine gleichmäßige und zum Vortheil des Publikums ge-
reichende Weise ausgeübt werden.

Defret über die Organisation der Ortspolizei in den Städten,
vom 12. Wintermonat 1832.

10. Auch die Organisation der Ortspolizei, zumal in
der Hauptstadt, beschäftigte das Justiz-Departement zu
wiederholten Malen, und provozirte verschiedene Regierungs-
beschlüsse, die hier ebenfalls zu erwähnen sind.

Nachdem nämlich durch das Defret über die Erneuerung
der Gemeindsbehörden, vom 19. Mai 1832, dem Einwohner-
gemeindrath bloß noch die niedere Ortspolizei überlassen, die
höhere Sicherheits- und Personalpolizeiaufsicht aber dem
Regierungsstatthalter, sowie das hiemit verbundene Straf-
recht dem Richteramt übertragen worden, so mußten noth-
folglich auch die frühern Regierungsbeschlüsse, durch welche
sowohl in der Hauptstadt, als in den mehrsten Munizipal-
städten, den Ortsbehörden gewisse Polizeibefugnisse delegirt
worden waren, einer Revision unterworfen werden.

Nach vielfältigen Berathungen vereinigte man sich endlich
dahin, ein umfassenderes, sowohl für die Stadt Bern, als
die übrigen Munizipalstädte, berechnetes Defret zu erlassen,
in Folge welches die von sämtlichen Städten, kraft beson-
derer Concessionen, bisher ausgeübten Polizeibefugnisse mit
der Verfassung und dem Defret über die Erneuerung der Ge-
meindsbehörden in Einklang gebracht, und der Begriff dessen,
was fernerhin zur Ortspolizei gehören solle, genauer ausge-
schieden und bestimmt wurde.

Gesetz über die Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt,
vom 31. Dezember 1832.

Zum Behuf der Vollziehung obigen Defrets in der
Hauptstadt, wurde von dem Regierungsrath, unter Vorsitz
des Herrn Regierungsstatthalters von Bern, eine besondere

Commission niedergesetzt, welche, nachdem die von ihr aufgestellten, allgemeinen Grundlagen von dem Regierungsrath gutgeheißen worden, einen ausführlichen Beschluß über diesen Gegenstand ausarbeitete, welcher sodann von dem Regierungsrath, auf den Vortrag des Justiz-Departements, mit einigen Modifikationen sanctionirt wurde.

Durch diese, wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in der Hauptstadt mit großen Inconvenienzen und Schwierigkeiten verbundene Verordnung, wird die Aufsicht über die Sicherheits- oder Personalpolizei einem von der Regierung zu erwählenden Polizeidirektor, als Gehülfe des Regierungsstatthalters, übertragen, und durch diese Verfügung dem bisher gefühlten Uebelstande ein Ende gemacht, wonach die Regierung, bezüglich auf die Handhabung der Polizei, von dem guten Willen der Stadtbehörden abhängig war. Zu Besorgung der zahlreichen, in's große Detail gehenden Geschäfte und Scripturen ist dem Polizeidirektor ein Bureau untergeordnet, und zu Handhabung der Polizei eine Anzahl von zehn Landjägern zur Disposition gestellt, welche zum ausschließlichen Dienst in der Hauptstadt in den ihnen angewiesenen Quartieren bestimmt sind.

Um allen Collisionen zwischen dem Polizeidirektor und der Ortspolizei vorzubeugen, ist in diesem Beschluß eine ausführliche Ausscheidung und Spezifikation der gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowohl des erstern, als der letztern, aufgestellt, und die Amtssphäre und Attribute, sowohl der einen, als der andern, genau bezeichnet.

Zu Vorberathung derjenigen Polizeiverordnungen oder sonstigen Anordnungen, welche ausschließlich die Sicherheit und Wohlfahrt der Bewohner des Stadtbezirks betreffen, wird durch jenen Beschluß in Fernerem eine Stadtpolizeicommission niedergesetzt, bestehend aus allen denjenigen Beamten, welchen gesetzlich die Mitwirkung zu Handhabung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt obliegt.

Wenn nun auch diese Arbeit noch nicht als Ideal einer eigentlichen Polizeiordnung für die Hauptstadt angesehen werden kann, und namentlich eine mehr systematische Anordnung wünschenswerth gewesen wäre, so enthält dieselbe dennoch viele Gegenstände, über welche früher keinerlei Bestimmungen existirten, und ist überhaupt so vollständig und umfassend, als dieses bei dem Drang der Zeit und Umstände geschehen konnte, und die praktische Erfahrung ihres hauptsächlichlichen Redaktors läßt hoffen, daß dieselbe keine wesentlichen Schwierigkeiten in der Ausführung antreffen werde.

II. Civil- und Polizeigesetze.

Pressegesetz vom 9. Hornung 1832.

12. Das erste und vielleicht schwierigste Gesetz, welches das Justiz-Departement vorzubereiten hatte, ist das Gesetz wider den Mißbrauch der Pressfreiheit, — die erste Arbeit solcher Art, welche in der Republik Bern, wo früher Censur und Presszwang herrschte, versucht wurde. Das Justiz-Departement gieng hiebei von dem Grundsatz aus, dem Bürger möglichst freien Spielraum in Verbreitung seiner Gedankenäußerungen durch den Druck zu gestatten, und bloß eigentliche Ehrverletzungen gegen Behörden oder Partikularen, Verstöße gegen die Sittlichkeit, Aufforderung zu Verbrechen u. s. w. als Mißbrauch der Pressfreiheit zu bezeichnen und zu ahnden, indem dergleichen Handlungen, welche schon an und für sich ein Vergehen begründen, um so strafwürdiger seien, wenn sie durch den Druck verbreitet werden. Demgemäß wurden je nach der Schwere des Falls und der beleidigten Person gewisse Gradationen aufgestellt, und in Betreff der Ehrverletzungen die bereits in der Gerichtsatzung aufgestellte Eintheilung in grobe und geringere (Scheltungen und Schimpf-, Stich- und Verachtungsbreden) beibehalten. In Betreff des *modus procedendi* wurde das amtliche

Verfahren auf dem Polizeiweg als Regel aufgestellt, indem das Justiz-Departement von dem Grundsatz ausgieng: da der Staat den Grundsatz der Pressfreiheit aufgestellt, und in Folge desselben alle präventiven Maßregeln zu Sicherstellung gegen Ehrbeleidigungen durch die Presse aufgehoben, habe er zugleich auch die Verpflichtung auf sich genommen, die Entdeckung und Bestrafung des Pasquillanten möglichst zu erleichtern, wozu das ordentliche Civilverfahren nicht geeignet sei. Demungeachtet ist es dem Betreffenden freigestellt, gutfindenden Falls auch auf dem Civilweg sein Recht zu suchen.

Das Pressgesetz hat sich seit der Zeit seiner Einführung im Ganzen als zweckmäßig bewährt, und als Beweis, daß dasselbe weder für die Pressfreiheit im wahren Sinn illusorisch, noch die darin gedrohten Strafen zu streng sind, mag dienen, daß die Straf-Dispositive desselben in der Regel nur gegen solche in Anwendung gebracht werden mußten, welche ihre Leidenschaft nicht zu zügeln vermochten. Die freie Gedankenäußerung über Gegenstände des vaterländischen Interesse wurde niemals gehemmt, und es ist zu bedauern, daß gerade dasjenige Zeitungsblatt die Animadversion des Pressgesetzes erfahren mußte, welches sich sonst als Depositar des Anstandes und als Organ des gebildeten Publikums ausgab. Einige Lücken, welche sich durch die Erfahrung erwiesen, werden seiner Zeit bei der Revision des Gesetzes leicht ausgefüllt werden können.

Gesetz über die Emolumente der Advokaten und Agenten vom
14. Mai 1832.

13. Dieses Gesetz, durch welches der frühere Tarif der Advokaten und Agenten aufgehoben wurde, ist zwar nicht von dem Justiz-Departement, sondern von einer besondern ad hoc niedergesetzten Commission vorberathen worden, muß aber demungeachtet als in den hierseitigen Ge-

schäftskreis gehörend, hier angeführt werden. Durch diesen neuen Tarif wurde in Gemäßheit der bereits durch die Verfassung gegebenen Verheißungen die frühere Advokatentage beinahe um einen Drittel herabgesetzt, und in dieser Beziehung die bisherigen Kosten des Rechtsganges im Interesse des Publikums bedeutend vermindert.

Gesetz über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen vom 30. Juni 1832.

14. Durch das Gesetz vom 13. März 1830 war das Dispensationsrecht bei Ehehindernissen kraft des damals herrschenden Systems, welchem nebenbei auch sittliche Gründe zur Seite gestanden sein mögen, sehr beschränkt, und auf manche berücksichtigungswerthe Verhältnisse nicht anwendbar. Aus Anlaß eines vor der obersten Behörde gefallenen Anzugs mußte sich das Justiz-Departement insbesondere überzeugen, daß es Fälle geben kann, in denen die Zulassung der Heirath zwischen Schwägern und Schwägerinnen wirkliche Wohlthat ist, und so glaubte man zwar nicht auf Abänderung der Satzung 45 des Personenrechts, wohl aber dahin antragen zu sollen, daß in Ausdehnung des Dispensationsrechts unter günstigen Umständen die Dispensation auch für obige Fälle zulässig wäre. Zugleich wurden in diesem Gesetz, durch welches das frühere Dekret vom 13. März 1830 aufgehoben wurde, auch einige Vorschriften über die Dispensation von den aufschiebenden Ehehindernissen des Trauerjahrs und der Wartzeit, so wie von dem Erforderniß dreimaliger Verkündigung aufgestellt.

Tarif für die Schuldbetreibungen vom 6. Juli 1832.

15. Nachdem der Advokaten-Tarif einer Revision unterworfen worden, mußte konsequenter Weise auch derjenige für die Schuldbetreibungen, über welchen noch mehr geklagt worden war, als über den erstern, im gleichen Verhältniß

herabgesetzt werden. Dieses geschah durch das bemeldte Gesetz, durch welches der zweite Titel des vierten Theils des Emolumententarifß außer Wirksamkeit gesetzt wurde. In den Leberbergischen Amtsbezirken, in welchen der im alten Kanton gesetzlich bestehende Rechtsgang in Schuldbetreibungen noch nicht eingeführt ist, wurde durch Beschluß vom 17. August die Exekution dieses Gesetzes einstweilen suspendirt.

Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftsachen vom 7. Juli 1832.

16. Gleichfalls, um den von vielen Seiten des Landes und schon im Uebergangsgesetz ausgesprochenen Wünschen, daß vorzüglich der Emolumententarif, welcher die vormundschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, in Berathung gezogen und revidirt werden möchte, und in der Absicht, den wohlthätigen Zweck der neuen Vormundschaftsordnung nicht durch einen übermäßigen und lästigen Kostenaufwand zu vereiteln, wurden in diesem Gesetz die bis dahin in mehrfacher Beziehung dem Publikum lästig gefallenem Gebühren herabgesetzt, und hiedurch vorzüglich den unbemittelten Pupillen eine bedeutende Erleichterung verschafft.

Gesetz über Aufruhr und Hochverrath vom 7. Juli 1832.

17. In Betrachtung der Unzweckmäßigkeit und der Unvollständigkeit mehrerer Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnitts des ersten Titels des zweiten Theils des peinlichen Gesetzbuchs der helvetischen Republik in Betreff der Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staates gefährden, und in Betracht der Schicklichkeit, die Gesetzgebung des alten und des neuen Kantonstheils hierüber in Uebereinstimmung zu bringen, fand es das Justiz-Departement, zumal unter den obwaltenden Zeitumständen, für nothwendig, mittelst mäßigen Strafdrohungen unsere neu errungenen Institutionen gegen frevelhafte Angriffe sicher zu stellen, durch welche nicht nur die Ruhe und Ordnung im In-

nern gestört, sondern selbst der Zunder zum Bürgerkrieg gelegt werden könnte.

Das helvetische Gesetzbuch setzte beinahe auf alle gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Handlungen die Todesstrafe. Dieses fand man in einer Zeit, wo die Leidenschaften aller Art so rege geworden — zu streng, und glaubte es zweckmäßiger, mittelst Erlassung eines neuen, den Zeitumständen angemessenen Gesetzes auf jene die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen in ihren Abstufungen von Hochverrath, Aufstand, Aufruhr, Auffammlung von Kriegsvorräthen, Widerstand gegen Beamte u. s. w. im Verhältniß zu andern Gesetzgebungen milde Strafen zu bestimmen, — als ein aus einer frühern Zeit herstammendes veraltetes Gesetz beizubehalten, dessen Anwendung in vorkommenden Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Zugleich hatte man die Absicht, mittelst successiver Erlassung von dergleichen einzelnen Strafgesetzen allmählig den Weg zu einer vollständigen Strafgesetzgebung anzubahnen, welche bereits seit langem zum dringenden Bedürfniß geworden ist.

In wie weit dieses Gesetz zweckmäßig, in wie weit es nothwendig war, hat sich durch die seither eingetretenen Ereignisse zur Genüge gezeigt.

Gesetz über die Ehrverletzungen gegen obere Staatsbehörden vom
21. December 1832.

18. Die in der letzten Zeit häufig sich ereignenden Schmähungen und Verläumdungen gegen Behörden und Beamte, durch welche Uebelgesinnte das Ansehen der Regierung herabzumwürdigen versuchten, veranlaßte das Justiz-Departement auf die Mittel Bedacht zu nehmen, mittelst welchen das Ansehen und die Ehre der verschiedenen Staatsbehörden und Beamten gegen dergleichen freche Angriffe geschützt, und die Fehlbaren auf gesetzlich bestimmtem Wege

zur angemessenen Satisfaktion und Strafe gezogen werden können. Es liegt in der Natur der Sache, daß öffentliche Behörden und Beamten, welche in der Ausübung ihres Amtes injurirt werden, nicht auf die nämliche Weise wie Privaten gehalten sein können, für ihre verletzte Ehre auf dem ordentlichen Civilweg Recht zu suchen, und sich auf solche Weise der Unannehmlichkeit eines langwierigen Processes mit einem Gegner auszusetzen, dessen Bestreben natürlich dahin geht, durch Incidente und Umtriebe aller Art die Sache auf die lange Bank zu schieben, und welchem eben dadurch Gelegenheit verschafft würde, in seiner Vertheidigung seinem Muthwillen freien Lauf zu lassen. Da indessen in Folge der in der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften von einigen Praktikern behauptet wurde, daß Ehrverletzungen jeder Art, sei es nun gegen Privaten oder öffentliche Beamte, modo civili zu fertigen seien, — so hielt es das Justiz-Departement für nothwendig, durch ein besonderes Gesetz die Bestimmung aufzustellen, daß von nun an Ehrverletzungen gegen die obern Staatsbehörden und Beamten als Polizeivergehen angesehen und mithin von dem Richter *ex officio* vindicirt werden sollen.

Neben diesen wichtigern gesetzgeberischen Arbeiten wurden von dem Regierungsrath auf den Antrag des Justiz-Departements noch verschiedene Beschlüsse und Verordnungen erlassen, die aber hier nicht alle aufgezählt, sondern im Verfolg gelegentlich erwähnt werden können.

B. Justizpflege.

So wie nach jedem Regierungswechsel, so war auch beim Antritt der gegenwärtigen Regierung die Handhabung der Justiz mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Die Bande des Gehorsams waren in Folge der eingetrete-

nen politischen Ereignisse lockerer geworden, und es war hohe Zeit, der hie und da eingerissenen Zügellosigkeit durch ruhiges und kräftiges Einschreiten von Seite der Behörden und Beamten entgegenzuwirken. Verschiedene Umstände standen jedoch der Wirksamkeit der Behörden hindernd im Wege.

Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, welche an den Platz der abgetretenen Oberamt männer getreten — meist Landleute — waren neu, mit den Geschäften unbekannt, und öfter nicht energisch genug, um zu Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung kräftig mitzuwirken. Hierzu kam, daß die in Folge der Gewaltentrennung statt gehabte Ausscheidung der Verwaltungsgegenstände von dem Gerichtlichen Anfangs zu Mißverständnissen und Ungewisheiten sowohl von Seite der Beamten als von Seite des Publikums Anlaß gab, welches letztere früher für alles und jedes nur einen Beamten im Amtsbezirke gekannt hatte.

Diesen Schwierigkeiten suchte das Justiz-Departement durch Weisungen, Instruktionen und Kreisreiben aller Art Abhülfe zu verschaffen, und ließ es überhaupt an Ermahnungen zu kräftiger Handhabung der Gesetze nicht mangeln, welchen jedoch nicht überall gleich Folge geleistet wurde.

Insbefondere hielt es schwer, den besonders im Seeland und Bisthum überhand nehmenden Holz- und Jagdfreveln, unbefugtem Weinausschenken, Winkelwirthschaften zu steuern, indem in diesen Gegenden mehr oder weniger der Glaube rege geworden war, die obrigkeitlichen und Privatwälder seien als herrenloses Gut, und die Wirthschafts-Concessionen als Ausübung eines freien Berufs zu betrachten, was nicht wenig beitrug, die Beamten in ihrer Wirksamkeit zu lähmen. Um diesem Unwesen zu steuern, erließ der Regierungsrath verschiedene Verordnungen und Circularschreiben *) und auch das Justiz-Departement ermangelte

*) 1) Verordnung gegen die Holzfrevell vom 29. Oktober 1831.

nicht, die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten durch wiederholte und ernstliche Weisungen aufzufordern, strenge auf dergleichen Frevel zu wachen.

Auch in Betreff des hie und da eingerissenen Bettelns erließ der Regierungsrath ein Circular zu Handhabung der bestehenden Polizei-Verordnungen, und durch ein späteres Kreisschreiben, ebenfalls von dem Justiz-Departement berathen, wurden die nach Vorschrift der Armenordnung gegen Gemeindsangehörige, welche ihren Gemeinden durch ihr Lebewesen beschwerlich fallen, zu verhängenden Strafen als Polizeimaßnahmen den Administrativbehörden übertragen. *) Ein umfassendes Kreisschreiben über Handhabung der Polizeiverordnungen vom 8. August 1832 wurde direkt von dem Regierungsrath aberlassen. Die hin und wieder außer Acht gelassene Fremden-, Markt- und Hausirpolizei veranlaßte endlich das Justiz-Departement die dießorts bestehenden Polizeivorschriften den sämtlichen Regierungsstatthaltern in Erinnerung zu bringen. **)

Vermöge seines Oberaufsichtsrechtes über den gesammten Gang der Rechtspflege provocirte das Justiz-Departement ebenfalls verschiedene Verfügungen und Weisungen, um einerseits die gegenseitigen Verhältnisse der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie ihre Competenzen, welche im Gesetz vom 3. December 1831 nur in ihren Grundzügen angegeben sind, zu regeln und festzusetzen, und anderseits eine für den Geschäftsgang nothwendige Controlle einzuführen.

2) Kreisschreiben des Regierungsraths an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten wegen Bestrafung der Holzfrevel vom 12. März 1832.

*) Kreisschreiben des Regierungsraths an alle Regierungsstatthalter über Maßnahmen in Armensachen vom 26. Juli 1832.

***) Kreisschreiben vom 17. April 1832.

In dieser letztern Beziehung ließ das Justiz-Departement zum Behuf der nach Anleitung des §. 47 des obgemeldeten Gesetzes von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten einzusendenden Monatsrapporte aus der über alle Criminal- und Polizeisachen zu führenden Controlle ein gleichförmiges Formular drucken und austheilen. *) Zum gleichen Zwecke wurde den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, dem Regierungsstatthalter über alle diejenigen Geschäfte, über welche er entweder eine Voruntersuchung eingeleitet, oder auf andere Weise verhandelt hat, von den getroffenen Verfügungen wenigstens alle Monate Kenntniß zu geben. **)

Eine Rüge des Obergerichts endlich veranlaßte das Justiz-Departement, den sämtlichen Regierungsstatthaltern die Weisung zugehen zu lassen, den Bemerkungen, zu denen die Criminalkommission oder das Obergericht selbst in Betreff der Voruntersuchungen sich veranlaßt finden möchte, in vorkommenden Fällen jeweilen Rechnung zu tragen. ***)

Verschiedene Einfragen über die Refursfähigkeit solcher Urtheile, durch welche theils Geldbußen, theils Gefangenschaftsstrafen kumulativ verhängt werden, wurden dahin beantwortet: Daß nach dem Sinne des Gesetzes Fr. 10 Buße einer Gefangenschaftsstrafe von vier und zwanzig Stunden gleich zu achten, und mithin eine Sentenz refursfähig sei, sobald nach dieser Berechnung die Gesammtsumme mehr als einhundert Franken betrage. †)

Eine andere Einfrage endlich, ob das bei dem abgetretenen Ehegericht eingeführt gewesene beneficium silentii in Paternitätsfachen noch dormalen anwendbar sei, wurde unter gewissen Beschränkungen bejahend entschieden. ††)

*) Circular vom 20. März 1832.

**) — — 19. Oktober 1832.

***) — — 1. Oktober 1832.

†) — — 4. August 1832.

††) — — 3. August 1833.

Nebst diesen auf die Justizpflege im Allgemeinen Bezug habenden Verfügungen sind dem Justiz-Departement durch den §. 28 des Departementalgesetzes im Besondern noch folgende Geschäftszweige zugetheilt, über deren Leistungen hier einzutreten ist.

1) Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen.

Das unbeschränkte Recht der Beschwerdeführung, welches die Sazung 330 der Civilprozessform jedem Staatsbürger zusichert, wurde im Lauf des ersten Jahres ziemlich häufig in Ausübung gebracht, was bei der Neuheit der sämtlichen Beamten um so begreiflicher ist, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen von diesem Recht viel leichter Gebrauch gemacht werden kann, als dieses der Umstände halber früher der Fall war. Die Zahl der eingelangten Beschwerden seit Einführung der Verfassung beläuft sich jedoch auf mehr nicht als 55, was gewiß nicht viel genannt werden kann, wenn man bedenkt, daß bei der bestehenden Gewaltentrennung nunmehr gegen zwei Beamte in jedem Amtsbezirk geklagt werden kann. Bei Behandlung dieser Beschwerden gieng das Justiz-Departement von dem Grundsatz aus, daß nur bei eigentlichen Formverletzungen oder wenn von Seite eines Beamten eine gesetzliche Rechtsbülfe verweigert worden, der Fall der Beschwerdeführung eintreten könne; hingegen richterliche Urtheile, insofern über das Materielle derselben geklagt wird, nur auf dem Wege der Appellation angefochten werden dürfen, weil der Richter nach Sazung 121 der Prozessform für seine Urtheile nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sei. Die konsequente Befolgung dieses Grundsatzes war um so nothwendiger, als von verschiedenen Seiten versucht wurde, gegen Urtheile, welche der richterlichen Competenz unterlagen, auf dem Wege der Beschwerdeführung aufzutreten. Dergleichen Beschwerden wurden aber jedesmal, als übel angebracht, abgewiesen.

Die eingelangten Klagen waren meistens gegen richterliche Verfügungen und nur selten wider die persönliche Handlungsweise des Beamten gerichtet. Hingegen sah sich das Justiz-Departement von Amtes wegen veranlaßt, das nachlässige Benehmen eines Gerichtsbeamten zu rügen und auf eine Untersuchung anzutragen. Ein einziger Vollziehungsbeamter mußte wegen nicht gehöriger Erfüllung eines ihm zugegangenen Auftrags, wozu ihm die nöthigen Mittel an die Hand gegeben worden, da er zu freiwilliger Entlassungnahme nicht zu bewegen war, abberufen werden.

2. Alle Administrativstreitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als oberinstanzlicher Richter abzusprechen hat. Diese waren oft langwierig und betrafen wesentliche Interessen, besonders wenn es sich um verschiedenartige Verhältnisse im Innern einer Gemeinde, oder von einer Gemeinde zur andern, oder um verwickelte Vormundschaftsangelegenheiten handelte. In dem Jahr 1832 beschränkte sich jedoch deren Zahl auf fünfzehn, indem das Justiz-Departement, in Ermanglung eines bleibenden Referenten, mehrere dergleichen Geschäfte, welche von dem abgetretenen Justizrath unerledigt hinterlassen worden waren, anfangs nicht sogleich in Berathung nehmen konnte. An Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Gerichtsstand des bürgerlichen und demjenigen des Administrativrichters erhob sich im Jahr 1832 nur eine von einiger Bedeutung, nämlich in Betreff der gegen Herrn Amtschreiber Stettler von Wangen eingelangten verschiedenen Reklamationen wegen tarifwidrigen Ueberforderungen. Dieser negative Kompetenzconflict beruhte jedoch lediglich auf einer Undeutlichkeit des Gesetzes in Rücksicht der Straffälle der Verwaltungspolizei, die durch das Gesetz vom 3. Dezember 1831 den Gerichtsbehörden zugetheilt worden sind.

3. Die Einleitung derjenigen Fiskalprozesse, welche in Folge Departementalgesezes und des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 dem Justiz-Departement übertragen ist.

Auch in Rücksicht der Criminaljustizpflege gieng das Bestreben des Justiz-Departements dahin, dieselbe, so weit es sich bei unserer unvollständigen Strafgesetzgebung und in Ermanglung eines ordentlichen Strafverfahrens thun ließ, zu verbessern, und namentlich so viel möglich das rasche, oft sogar willkührliche, Einschreiten, welches früher hin und wieder Stoff zu Klagen gegeben, zu verbannen.

In dieser Beziehung bewährte sich insbesondere die in Folge der Gewaltentrennung eingeführte Sönderung der Voruntersuchung von der Hauptuntersuchung, indem dadurch der Gerichtspräsident in den Stand gesetzt wurde, unparteiisch und ohne vorgefaßte Meinung zu prüfen, ob sich aus den Voruntersuchungsakten hinlänglicher Stoff zu Anhebung der Spezialinquisition ergebe. In zweifelhaften Fällen machten die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten oft mit besonderer Geneigtheit von der Befugniß Gebrauch, die Akten dem Justiz-Departement zu übermachen, welches sodann nach Erdaurung der Akten die angemessenen Weisungen ertheilte. Nicht selten hatten die abgetretenen Oberamt-männer bei hartnäckigem Lügen oder Widerspenstigkeit des Inquisiten zu dem Mittel ihre Zuflucht genommen, gegen diese körperliche Züchtigungen anzuwenden, wozu sie in Folge Circulars des Kleinen Raths vom 28. August 1809 unter gewissen Umständen befugt waren. An den Weibspersonen dann wurden diese Züchtigungen mittelst eines Instruments vollzogen, dessen Name eben so übel berüchtigt ist, als die Art seiner Wirksamkeit unschicklich war. Diese körperlichen Züchtigungen wurden, als mit der Verfassung und den herrschenden Grundsätzen unvereinbar, abgeschafft *).

In Betreff des Vertheidigungsrechts des Angeklagten war bereits früher die Verfügung getroffen worden, daß es

*) Circular vom 16. August 1832.

in desselben oder seines Vertheidigers Willkühr liege, seine Sache schriftlich oder mündlich zu verfechten *).

Im Laufe des Jahres 1832 wurden von dem Justiz-Departement, sowohl in Criminal- als Polizeifällen, in Allem zwei und siebenzig Fiskaluntersuchungen verhängt. Auch die politischen Untersuchungen nahmen im Verfolg die Zeit des Justiz-Departements öfters in Anspruch, indem dasselbe nicht nur in den Fall kam, dem Regierungsrath über verschiedene, auf den Gang der Untersuchungen einwirkende, Gegenstände Bericht zu erstatten, sondern überdieß beständig mit Einfragen und Gesuchen aller Art behelligt wurde.

4. Als Ausfluß der Criminaljustizpflege hat das Justiz-Departement ferner die Vorschläge über Milderung oder Nachlaß von Strafurtheilen abzufassen. Die Zahl dieser Begnadigungsbegehren betrug vom 21. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832 zusammen 232. Das gute Betragen der Sträflinge in den Zuchtanstalten, je nachdem sich nämlich dieselben in der Classe der Bessern befanden oder nicht, kam hierbei vorzüglich in Betrachtung; doch hatte man die Regel angenommen, dergleichen Begnadigungsbegehren nur nach Verfluß von drei Vierteln der Strafzeit zu empfehlen.

5. Sowie die Aufsicht über die geschwornen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen von Notarien, Amtsnotarien und Amtschreibern dem Justiz-Departement übertragen ist, so steht auch unter demselben das Examinatoren-collegium, welches die Aspiranten zum Notariate zu prüfen hat. Von dem hiesigen Collegium, in Folge Beschluß des Regierungsraths vom 26. Dezember 1832 aus einem Mitglied des Justiz-Departements, als Präsident, und vier erfahrenen Amtsnotaren und Notaren bestehend, wurden vom 21. Oktober 1831 bis Ende Dezembers 1832 in Allem sechs

*) Circular vom 23. April 1832.

und zwanzig Candidaten geprüft. Das Prüfungscollegium der Notare im Leberberg anbetreffend, so wurde dasselbe am 18. Dezember 1832 von dem Justiz-Departement ebenfalls neu erwählt, und das Oberamt Münster auch noch für 1833 als Versammlungsort bezeichnet.

Außerdem hatte das Justiz-Departement die Vorschläge über sämtliche, in Folge Gesetzes über die Organisation der Sekretariate vom 18. Dezember 1832 neu zu besetzenden Amt- und Amtsgerichtschreiberstellen, die Vorschläge für die Gerichtschreiber der sämtlichen Untergerichte des Cantons, sowie diejenigen für die vakant gewordenen Amtsnotarstellen zu machen, was bei der großen Masse eingelangter Empfehlungen und dem Zudrang der Aspiranten keine geringe Bemühung war.

Einen namhaften Zuwachs von Geschäften im Verhältniß zum Justizrath erhielt das Justiz-Departement durch die Einführung des Petitionsrechts, in Folge welchem dem Departement alle diejenigen Vorstellungen und Bittschriften zur Begutachtung zugewiesen wurden, welche in den Geschäftskreis der Justiz einschlugen. Hieher gehören namentlich die häufigen Dispensationsbegehren in Ehesachen, welche einzig sich auf die Zahl von sieben und dreißig belaufen; ferner die Wahlvorschläge für die unter dem Justiz-Departement stehenden Beamtungen, die nicht minder häufigen Anzüge über Gegenstände des Justizwesens u. s. w. Als von allgemeinem Interesse verdient hier vorzüglich bemerkt zu werden der Anzug über die Entschädigungsansprüche der im Jahr 1814 wegen politischen Umtrieben Verurtheilten, zu deren nähern Erörterung auf den Antrag des Justiz-Departements eine Specialcommission niedergesetzt, und überdies die Betreffenden durch ein Dekret in den ehedorigen Zustand ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt wurden.

Was die große Menge laufender Geschäfte anbetrifft, so kann es nicht der Ort sein, hierüber in diesem gedrängten

Bericht einzutreten, sondern es beruft sich das Justiz-Departement dießorts auf die in Anschluß beiliegende tabellarische Uebersicht, welche eine Anzahl von 3804 Geschäften, worunter 760 Vorträge an den Regierungsrath, ausweist.

C. Polizeisachen.

Die dem Justiz- und Polizei-Departement übertragene Aufsicht in Polizeisachen erstreckt sich über die gesammte Criminal- und Sicherheitspolizei, und namentlich über die Centralpolizeidirektion mit ihrem ganzen Personal, die sämmtlichen Gefangenschaften, die Zuchtanstalten, das Landjägercorps mit Inbegriff der übrigen Polizeibeamten, die Fremdenpolizei, die Gewerbepolizei und die Löschanstalten.

1. Centralpolizei.

Die Centralpolizeidirektion mußte in Folge der neuen Verfassung in ihrem wesentlichen Bestand reorganisirt werden. Dieses geschah durch das Dekret vom 28. Juni 1832, durch welches, wie gesagt, die Centralpolizei wiederum auf diejenigen Grundlagen zurückgeführt wurde, welche ihre Wirksamkeit und Thätigkeit nothwendig bedingen, und sorgfältig alles Fremdartige, und zumal das früher mit der Centralpolizei verbunden gewesene Verhörriechteramt, davon ausgeschieden und entfernt ward, damit dieselbe mit den herrschenden constitutionellen Grundsätzen und mit den bestehenden Einrichtungen in Einklang gebracht werde.

Unter derselben stehen, nebst der allgemeinen Sicherheitspolizei und der Oberdirektion des Landjägercorps, die Polizei über die Fremden, welche nicht im Fall einer Niederlassung auf eigene Rechnung sind, namentlich die Handwerks- gesellen, das Paßwesen, die Besorgung der Gefangenschaften in der Hauptstadt, die gesammte Markt- und Hausirpolizei und die Armenfuhren.

In Betreff des Personals hingegen erfolgten vermöge der neuen Organisation wesentliche Veränderungen. Wie dieses in den meisten Cantonen der Fall ist, wurde im § 8 des Dekrets die fakultative Vorschrift aufgestellt, daß der Central-Polizei-Direktor auch aus dem Mittel des Regierungs-Raths genommen werden könne, indem es für den Geschäftsgang nothwendig schien, daß der oberste Polizeibeamte jeweilen in der Mitte jener Behörde sitze, damit er im Fall sei, sowohl dieselbe von allen wichtigen Verfügungen und Begebenheiten officiell zu unterrichten, als auch von ihr in dringenden Fällen alsogleich direkt die erforderlichen Befehle empfangen zu können. Zu dem Ende ist dem Central-Polizei-Direktor ein Adjunkt oder Stellvertreter beigegeben, welcher dessen Funktionen im Fall von Dienstverhinderung zu besorgen hat. Das Sekretariat besteht aus einem Sekretär und einem Substituten für das Expeditionsbureau.

Aus der in Anschluß beiliegenden tabellarischen Uebersicht ergibt sich, daß die Central-Polizei rücksichtlich der Paß-Polizei im Jahr 1832 14,357 Visa und 432 neue Pässe und Wanderbücher erteilt hat. Aufenthaltsscheine und Arbeitszeugnisse wurden 4,355, und Hausir-Patenten 845 erteilt. Die Zahl der Arrestanten während dieser Zeit beläuft sich auf 1,043, diejenigen der im Signalementenbuch ausgeschriebenen Verbrecher auf 491. Ferner wurden im Jahr 1832 in allem 214 Einsperrungsstrafen vollzogen, und 144 Züchtlinge entlassen. Die Zahl der von äußern Behörden eingelieferten Verbrecher beträgt 13, diejenige der ausgelieferten 12. Die Armenfuhr-Anstalt erzeugt 57 Armenfuhren und 125 Unterstützungen durch Reisegelder. Die Zahl der im Jahr 1832 in den verschiedenen Gefängnissen der Hauptstadt enthaltenen Personen beträgt 1,162. Das Totale der von der Central-Polizei erlassenen Missiven beträgt 1,468.

Diese Data beweisen hinlänglich, was von der Central-

Polizei geleistet worden. Und wenn auch diese Behörde bis jetzt noch nicht allen und jeden Forderungen entsprochen hat, so ist in Erwägung zu ziehen, daß der Chef so wie die meisten Angestellten derselben durchaus neu dazu gekommen sind, und daß der mit dem Geschäftsgang vertraute Herr Adjunkt durch seine Krankheits-Umstände längere Zeit verhindert war, an den Geschäften thätigen Antheil zu nehmen.

2. Gefängnisse.

Die Gefangenschaften, die in der Hauptstadt, wie schon bemerkt, unter der speciellen Aufsicht der Central-Polizei, in den Amtsbezirken unter derjenigen der Regierungsstatthalter stehen, nahmen wiederholt die Aufmerksamkeit der obern Aufsichts-Behörde in Anspruch, indem sich ergab, daß dieselben in kläglichem Zustande hinterlassen worden waren, und an vielen Orten Decken, Bettstellen, Kopfkissen, kurz die aller unentbehrlichsten Bedürfnisse mangelten. Daher wurden namentlich auf den Schlössern Thun und Burgdorf und zu Saanen allmählig Anstalten getroffen, um die Gefangenschaften besser und zweckmäßiger einzurichten. Fast kein Oberamt wurde ohne einige Abhülfe gelassen, und wo Zeit und Kosten größere Unternehmungen und Bauten behinderten, wurde dennoch der innere Zustand der Gefangenschaften dadurch verbessert, daß man die betreffenden Oberämter anwies, die erforderlichen Bettstellen, Pritschen, Strohsäcke u. s. w. anzukaufen, und denselben überdies Bettdecken und andere Effekten aus dem hiesigen Zuchthaus-Vorrath anwies. Auch für eine zweckmäßige Beheizungs-Art wurden von dem Regierungsrath die erforderlichen Aufträge ertheilt.

Der Mangel an brauchbaren Gefangenschaften, zumal für Staatsgefangene, zeigte sich auf's augenscheinlichste, als die eingetretenen politischen Ereignisse zahlreiche Arrestationen zur Folge hatten. Mit Noth konnten einige Zimmer im neuen Zuchthaus und auf dem Harberger-Thor disponi-

bel gemacht werden, während für andere Staatsgefängene der Erlacherhof und der äußere Spital in Requisition gesetzt werden mußten. Dieser Umstand veranlaßte das Justiz-Departement, zu wiederholten Malen die Einrichtung einer eigentlichen Enthaltungs-Anstalt für Staatsgefängene (maison d'arrêt) bei dem Regierungs-Rath ernsthaft zur Sprache zu bringen, welcher denn auch nicht ermangelte, dem Bau-Departement zu dem Ende die erforderlichen Aufträge zu geben.

3. Zuchtanstalten.

Die zu Enthaltung verurtheilter Gefangenen bestimmten Strafanstalten sind theils in der Hauptstadt selbst, theils zu Bruntrut und Thorberg.

a. Zuchthaus zu Bern.

Das hiesige neue Zuchthaus ist unstreitig eines der schönsten Legate der abgetretenen Regierung. Seine äußere Schönheit entspricht der Zweckmäßigkeit und Ordnung der innern Administration. Bekanntlich beruht diese Anstalt weder auf dem reinen Pönitentiar-System, noch kann sie als eine allein auf Sicherstellung abzielende Strafanstalt angesehen werden, sondern es ward dabei ein Mittelweg eingeschlagen, welcher allerdings vieles für sich hat. Demnach befinden sich die Züchtlinge nicht gänzlich abgesondert von einander, doch sind in jedem der beiden Flügel nebst den nöthigen größern und kleinern Schlaf- und Arbeitszimmern noch eine Anzahl von sechs und fünfzig einsamen Zellen zu besserer Absonderung und Clasirung der Sträflinge angebracht, welche Einrichtung sich als hinlänglich bewährt erzeigt hat.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde besteht aus einem Direktor, der in dem Gebäude wohnt, und dessen specieller Leitung die ganze Anstalt anvertraut ist, einem Buchhalter, der die Oekonomie besorgt, einem Prediger, einem Arzt

und Wundarzt, nebst zwei und dreißig untergeordneten Angestellten beiderlei Geschlechts. Im Rapport des Herrn Zuchthausdirektors wird überdieß die Aufstellung eines eigenen Beamten dringend wünschenswerth erklärt, einerseits um die Leitung und Aufsicht über die innere Beschäftigung der Züchtlinge zu führen, und anderseits als Oekonom sowohl das Magazin als den Einkauf der rohen Stoffe und den Verkauf der fabricirten Waaren zu besorgen. Alle diese Angestellten ziehen im Verhältniß zu andern Cantonen weit geringere Besoldungen, und sind auch in geringer Zahl.

Die Züchtlinge, deren Anzahl sich gegenwärtig auf 335 (worunter 240 im Schallenhaus und 95 im Zuchthaus Enthaltene) beläuft, werden bei der guten Jahreszeit mit äußerer Feldarbeit, und bei Bauten sowohl für den Staat als für Partikularen, — und im Winter mittelst Erlernung und Betreibung nützlicher Handwerke beschäftigt. Für den Religionsunterricht ist bekanntlich durch einen eigenen Gefangenschaftsprediger gesorgt. Das approximative Ausgeben der Anstalt pro 1832 beträgt Fr. 59,000, woran die Züchtlinge durch Arbeitslöhne und verkaufte Fabrikate abverdient haben : Fr. 24,000.

b. Zuchtanstalt zu Bruntrut.

Der Gang der Verwaltung dieser Strafanstalt ist im Ganzen und besonders in ökonomischer Rücksicht befriedigend. Das Personal besteht gegenwärtig aus einem Inspektor, als Vorsteher, einem Oekonom und drei Aufsehern. Nach Ausweis der diesfälligen Mutationstabelle waren im Lauf des Jahres 1832 in allem 61 Sträflinge — worunter zehn Weiber — daselbst enthalten. Ihre Beschäftigung besteht bei der guten Jahreszeit in äußerer Arbeit für Partikularen, welche jedoch wegen den eingetretenen Unruhen einige Zeit eingestellt worden war, so daß der diesfällige Verdienst pro 1832 bloß Fr. 452. Rp. 95. abwirft. Hingegen erzeugt der

Ertrag der von der Anstalt in Pacht genommenen Grundstücke einen Werth von Fr. 933. Rp. 40. — Die innere Arbeit besteht wesentlich in der Weberei, als deren Fabrikat an Partikularen 7,056 Ellen verkauft wurden, welche eine Summe von Fr. 802. Rp. 10. abwarfen; die 352 übrigen Ellen wurden zum Gebrauch des Hauses verwendet.

c. Anstalt zu Thorberg.

Von den daselbst vorhandenen verschiedenen Instituten steht eigentlich bloß die Enthaltungs- und Kostgänger-Aufsichts-Anstalt unter der Leitung des Justiz-Departements.

Was diese letztere Anstalt anbetrifft, so ist sie vorzüglich für Personen eingerichtet, welche wegen unmoralischer Auf- führung, Hang zur Trunkenheit und Schwelgerei, zwar noch keinem richterlichen Urtheil untergelegen, allein auf Begehren der Eltern oder Vormundschaftsbehörden unter angemessene Aufsicht gesetzt und eingeschränkt werden müssen, ohne jedoch ihrer Freiheit gänzlich beraubt zu werden. Dergleichen Individuen befanden sich auf 1. Jänner 1832 sieben in Thor- berg; im Laufe des Jahres wurden jedoch drei frische auf- genommen, dagegen vier Personen, worunter ein Gemüths- kranker, völlig geheilt, entlassen.

Als eigentlicher Gefangener hingegen darf nach ange- nommenem Grundsatz niemand in Thorberg enthalten werden, er sei denn durch richterlichen Spruch dazu verurtheilt worden. Die Zahl dieser Gefangenen belief sich im Anfang des Jahres auf neun, und vermehrte sich im Lauf desselben bis auf fünf- zehn, — fünf Gefangene blieben auf Ende Jahres in der Anstalt.

Sowohl die Aufnahme als die Entlassung dieser Kost- gänger und Gefangenen geschah jeweilen mit Autorisation des Justiz-Departements, oder auf Befehl des Regierungs- Rathes, und sowohl die einten als die andern wurden zu einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Beschäfti- gung angehalten.

Landjäger-Corps.

Das Landjäger-Corps, unter einem eigenen Commandanten, aber unter der obern Leitung des Centralpolizeidirektors, ist ausschließlich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Cantons bestimmt. Es steht unter militärischer Disciplin und Subordination, und ist sowohl hiefür als für den Dienst überhaupt in Divisionen und Sektionen eingetheilt. Seine dormalen noch provisorisch bestehende Einrichtung erhielt es im Jahr 1809; es steht jedoch demselben eine allmälige Reorganisation bevor, indem bereits viele Entlassungen erfolgt sind, und noch mehrere erfolgen werden, sobald gegründete Beschwerden über Unzuverlässigkeit oder mangelhafte Pflichterfüllung der Betreffenden einlaufen sollten.

Als ein Nachtheil für das Corps mußte angesehen werden, daß der Chef desselben mehrentheils bloß provisorisch angestellt war, indem diese zumal unter den damaligen Verhältnissen höchwichtige Stelle bis zur definitiven Besetzung — durch Herrn Elias versehen wurde, welcher sich mit großer Bereitwilligkeit und Patriotismus hiezu gebrauchen ließ, obschon es nicht in seiner Absicht lag, diese Stelle je bleibend zu bekleiden. Durch Beschluß des Regierungsraths vom 9. Hornung 1832, welcher jedoch nachwärts wieder in etwas modificirt wurde, ward dem Landjäger-Chef auch die Führung der gesammten Comptabilität sowohl der Landjäger- als Invaliden-Cassa übertragen und dafür eine Bürgschaft von Fr. 10,000 vorgeschrieben.

Ueber den dormaligen Personalbestand des Corps hat sich das Justiz-Departement einen umständlichen Bericht erstatten und über die Aufführung, den Charakter und die Fähigkeiten eines Jeden von sämtlichen Oberämtern genaue Erkundigungen einziehen lassen, um sodann die weitem gutfindenden Verfügungen zu treffen.

Die auf das Jahr 1832 fallende neue Montirung des Landjäger-Corps geschah aus grauem Guttuch, welches bereits vorrätzig war. Die Kosten dieser periodischen Umkleidung betragen approximativ: Fr. 18,074.

In Rücksicht der Bewaffnung lag es zuerst im Projekt, die im Zeughaus ohne Bestimmung aufbewahrten Schützen-gewehre zu dem Ende einrichten zu lassen. Da sich jedoch diese Waffe im Verfolg als un Zweckmäßig und allzuschwer auswies, so abstrahirte man hievon, und begnügte sich, eine allgemeine Revision der durch den langen Gebrauch abgenutzten Schlößer zu veranstalten.

Das Corps ist gegenwärtig mit Einschluß der Unter-Offiziers 204 Mann stark; jedoch ist dasselbe, in Folge der neuen Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt, um zehn Mann vermehrt worden, welche zwar ebenfalls Bestandtheil des Landjäger-Corps ausmachen, allein ausschließlich zum Dienst in der Hauptstadt, in den ihnen angewiesenen Quartieren bestimmt sind.

Fremden-Polizei.

Auch die Controlle über die mit Niederlassungs- oder Toleranz-Bewilligungen sämmtlich inner dem Gebiet der Republik sich aufhaltenden Fremden, so wie die Ertheilung dieser Bewilligungen nach Mitgabe der Fremdenverordnung, machte einen wesentlichen Bestandtheil der dem Justiz- und Polizei-Departement übertragenen Polizei-Aufsicht aus. Das Justiz-Departement machte es sich zur Pflicht, keine dergleichen Niederlassungsbewilligungen zu gestatten, es haben denn die Betreffenden sowohl in Rücksicht ihrer Legitimations-schriften, als auch der in den gesetzlich bestimmten Fällen zu leistenden Geldhinterlage den bestehenden Gesetzen Genüge geleistet. Der alljährlichen Erneuerung gieng im Jahr 1832 eine gründliche Revision des Fremden-Wesens voraus, wobei

sämmtliche Niederlassungs- und Toleranz-Bewilligungen mit den eingelegten Legitimationschriften sorgfältig verglichen und an sämmtliche Oberämter die entsprechenden Weisungen zu Beibringung der mangelnden Requisite, oder Fortweisung der betreffenden Fremden, welche ungeachtet wiederholter Aufforderungen sich nicht in die Regel gesetzt hatten — ertheilt wurden. Diese langwierige Arbeit geschah durch ein Mitglied des Justiz-Departements, unter Beziehung des Herrn Adjunkten der Central-Polizei.

Die Register des Justiz- und Polizei-Departements weisen gegenwärtig eine Zahl von 175 mit Toleranzen, und 454 mit Niederlassungs-Bewilligungen versehenen Landesfremden auf. *)

*) Diese Toleranz- und Niederlassungs-Bewilligungen sind in den verschiedenen Amtsbezirken folgendermaßen vertheilt:

| | Toleranzen. | Niederlassungs- Bewilligungen. |
|------------------|-------------|-----------------------------------|
| Narberg..... | 3 | 5 |
| Narwangen..... | 3 | 4 |
| Bern..... | 123 | 145 |
| Biel..... | 3 | 14 |
| Büren..... | 2 | 2 |
| Burgdorf..... | 4 | 9 |
| Courtelary..... | 3 | 37 |
| Delsberg..... | — | 39 |
| Erlach..... | 2 | 1 |
| Fraubrunnen..... | 2 | 1 |
| Freibergen..... | 2 | 36 |
| Frutigen..... | 2 | — |
| Interlachen..... | 4 | 4 |
| Konolfingen..... | 2 | 2 |
| Laupen..... | — | — |
| Münster..... | 1 | 15 |
| Nydau..... | 2 | 1 |
| Oberhasle..... | — | — |
| Pruntrut..... | 4 | 117 |
| | <u>162</u> | <u>432</u> |

Die während des Laufs des vorigen Jahres neu ertheilten Toleranzen = und Niederlassungs = Bewilligungen belaufen sich auf die Zahl von 100. — Bürgerrechts-Ankauf- und Naturalisations-Gesuche wurden von dem Justiz-Departement in allem 21 vorberathen.

In Betreff der Heimathlosen, deren Anzahl im Canton immer noch beträchtlich ist, suchte das Justiz-Departement ebenfalls Abhülfe zu verschaffen, indem man versuchte, denselben mittelst einer angemessenen Unterstützung von Seite der Regierung Bürgerrechte im Canton anzukaufen, was jedoch mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, während hingegen durch frühere Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht der Canton mit mehreren Heimathlosen vermehrt worden.

Neben den oben aufgestellten Haupt-Rubriken der in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizei-Departements einschlagenden Polizeisachen wurden im Jahr 1832 noch eine große Menge kleinerer Polizeigeschäfte abgethan, welche hier natürlich nicht aufgezählt werden können, über deren Anzahl aber die beiliegende tabellarische Uebersicht hinlängliche Auskunft giebt. Hieher gehören namentlich die Auslieferungs-Begehren, Anzeigen von Unglücksfällen, Lebensrettungen,

| | Toleranzen: Bewilligungen. | Niederlassungs- Bewilligungen. |
|--------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Transport..... | 162 | 432 |
| Sanen..... | 2 | 1 |
| Schwarzenburg..... | — | — |
| Sestigen..... | — | 3 |
| Signau..... | — | — |
| Ober = Simmenthal..... | — | 3 |
| Nieder = Simmenthal..... | 1 | — |
| Thun..... | 7 | 8 |
| Trachselwald..... | 2 | 3 |
| Wangen..... | 1 | 4 |
| Facit obige | 175 | 454 |

Mittel = Extraditionen, Verschollenheits = Erklärungen, Bei-
steuern zu Feuersprißen u. s. w.

In Rücksicht der Lotterien, welche hier noch eine Erwähnung verdienen, hatte es sich das Justiz-Departement, in Betrachtung, daß dieselben für Handel und Verkehr nicht nur sehr ungünstig, sondern auch durch das Gesetz v. 6. November 1805 verboten sind, zur Pflicht gemacht, dergleichen Lotterie-Begehren in der Regel abzuweisen, und ausnahmsweise nur unter besondern Umständen, und wenn dieselben Kunstwerke betrafen, — zu gestatten.

Hochgeachtete Herren!

Vergleicht man die Anzahl der von dem Justiz-Departement im Jahr 1832 behandelten Geschäfte mit denjenigen des frühern Justiz-Raths, nach der Durchschnitts-Berechnung der letzten fünf Jahre, so ergiebt es sich, daß das Justiz-Departement im Ganzen eintausend vierhundert Geschäfte mehr behandelt hat, als es früher bei dem Justiz-Rath der Fall war.

Die Ursache dieser ungeheuren Geschäftsüberhäufung, in Rücksicht welcher wenigstens vor der Hand noch keine Verminderung fühlbar ist, mag vorzüglich in folgenden Gründen liegen.

1. Die neue Staats-Einrichtung und zumal die verfassungsmäßige Gewalten-Trennung mußte nothwendig eine Vervielfältigung der Geschäfte nach sich ziehen, und zwar nicht nur momentan, so lange die mit vielen Schwierigkeiten verknüpfte Einführung der Verfassung und Behörden andauerte, sondern bleibend, weil die Aufstellung zweier Beamten in jedem Amtsbezirk auch eine fortdauernde Correspondenz mit denselben zur Folge haben muß.

2. Die Neuheit und Unerfahrenheit der Beamten. Diese veranlaßte wie natürlich eine große Menge von Einfragen und Consultationen, theils über die Auslegung der neu er-

lassenem Gesetze, theils dann in Bezug auf einzelne Geschäfte, wo sich der betreffende Beamte nicht getraute, aus eigener Gewalt zu handeln, sondern es für klüger hielt, von dem Justiz-Departement die erforderlichen Weisungen einzuholen. Diese Einfragen waren mit großem Zeitverluste verbunden, weil das Justiz-Departement unter den obwaltenden Verhältnissen sich nicht damit begnügen konnte, die betreffenden Beamten lediglich an das Gesetz zu weisen, sondern oft sehr umständliche Weisungen ertheilen mußte.

3. Ein hauptsächlichlicher, und, wie schon oben bemerkt, bleibender Grund zur Geschäftsvermehrung ist das unbeschränkte Petitions-Recht, wonach jeder Staatsbürger berechtigt ist, — seine Wünsche und Begehren direkt und ohne behindernde Formalitäten bei der obersten Behörde anzubringen. Da diese Petitionen jeweilen an die betreffenden Departemente zur Begutachtung überwiesen werden, so ist der Zuwachs an Geschäften in dieser Beziehung augenscheinlich.

4. Die außerordentlichen politischen Ereignisse endlich nahmen, wenn auch hoffentlich bloß vorübergehend, die Zeit und Bemühungen des Justiz-Departements wesentlich in Anspruch, um so mehr, als diese Geschäfte wegen ihrer besondern Wichtigkeit immer vor allem aus und oft mit Beiseitsetzung der übrigen Geschäfte behandelt werden mußten.

5. Endlich dann hatte mit der neuen Organisation auch das Bedürfniß viele neue gesetzliche Bestimmungen, vorzüglich in Betreff des Polizeiwesens, rege gemacht, deren Vorberathung für das Justiz-Departement ebenfalls mit großem Zeitverluste verbunden war.

Hochgeachtete Herren!

Somit glaubt nun das Justiz-Departement durch diesen umständlichen motivirten Jahresbericht sich über seine Leistungen in Bezug auf alle ihm gesetzlich obliegenden Geschäfts-

Zweige hinlänglich ausgewiesen zu haben. Das Departement ist sich bewusst, all seine Zeit und seine Kräfte aufgeboden zu haben, um ungeachtet der großen Menge von Sitzungen sowohl im Großen Rath, als in dem Regierungsrath und den Departementen *) und Commissionen, dem ungeheuren Geschäftsdrange die Spitze zu bieten. Und ist auch hin und wieder ein Geschäft zurückgeblieben, oder nicht mit derjenigen Beförderung erledigt worden, wie es vielleicht wünschenswerth gewesen wäre, — so kann sich das Justiz-Departement zuversichtlich auf das Rechts-Axiom berufen :
 „ad impossibilia nemo tenetur.“

Bern, den 15. Merz 1833.

Namens des Justiz-Departements :
 der erste Sekretär :
 N. Hermann.

*) Im Jahr 1832 haben im Ganzen 111 Sitzungen des Justiz-Departements statt gehabt.

Tabellarische Uebersicht

der von dem

Justiz- und Polizei-Departement vom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832
behandelten Geschäfte.

Die Zahl der während dem Zeitraum vom 20. Oct. bis 31. Dec. 1831 erstatteten Rapporte an den Regierungsrath belauft sich auf 77, die der Missiven auf 286, die Zahl der Vorträge vom Jahr 1832 dann auf 760, und die der Missiven auf 2476 Nummern. Vorträge und Missiven zusammen genommen giebt es demnach folgendes Resultat.....

Unter diesen Geschäften sind namentlich begriffen:

A. Justiz = Wesen.

| | | | |
|--|----|-----|-----|
| a. Im Fache der Gesehgebung..... | 2 | 19 | 24 |
| b. Administrativ-Streitgeschäfte..... | 2 | 13 | 15 |
| c. Klagen gegen Gerichtsstellen u. Beamte, und über richterliche Verfügungen | 4 | 51 | 55 |
| d. Begnadigungs- und Bußnachlaß-Begehren..... | 27 | 205 | 232 |
| e. Auslieferungs-Anträge..... | 1 | 38 | 39 |
| f. Dispensations-Begehren in Ehesachen..... | 1 | 36 | 37 |
| g. Angeordnete Fiskaluntersuchungen in Criminalpolizei- und Justiz-Fällen | 7 | 65 | 72 |
| h. Verschollenheits- und Mittel- Extraditions-Begehren..... | 14 | 72 | 86 |
| i. Begehren zu Liegenschafts- und Pfandrechts-Erwerbungen..... | 7 | 41 | 48 |
| k. Gesprochene Belohnungen für Lebensrettungen..... | 1 | 13 | 14 |
| l. Fahrgebungs-Begehren..... | 2 | 9 | 11 |

B. Polizei = Sachen.

| | | | |
|---|----|----|-----|
| a. Anzeigen von Unglücksfällen, Todtgefundene, Ertrunkene, Selbstmörder zc. | 11 | 79 | 90 |
| b. Lotterie = Begehren..... | 4 | 23 | 27 |
| c. Niederlassungs- und Toleranz-Begehren. (Die für das Jahr 1832 statt gefundene allgemeine Toleranzen-Revision ist hier nicht mitgerechnet.) | 30 | 70 | 100 |
| d. Bürgerrechtsankauf- und Naturalisations-Gesuche..... | 1 | 20 | 21 |

C. Vermischte Justiz- und Polizei = Geschäfte.

Zusammen.....

| | | |
|-----|------|------|
| 273 | 2663 | 2936 |
|-----|------|------|

Hierunter sind begriffen: das gesammte Comptabilitätswesen des Departements, die Correspondenz mit den Zuchtanstalten zu Bern und Bruntrut, mit der Central-Polizei-Direktion, dem Landjäger-Corps, der Enthaltungsanstalt von Thorberg und den auswärtigen Behörden; unzählige Weisungen und Beantwortungen von Einfragen über Auslegung und Anwendung der Geseze, und die Ausübung der Justiz und Polizei überhaupt; ferner: Verfügungen und Rapporte in Bezug auf das Notariat und das Hypothekarwesen, über die Besorgung und den Zustand der Gefangenschaften, über die Einbürgerung und Verehelichung von Heimathlosen, in Consistorial-, Vormundschafts- und Erbschafts-Angelegenheiten zc.

NB. Die Gesamtzahl der Geschäfte erscheint in der neben enthaltenen Berechnung deswegen höher als die obangegebene v. 3601, weil in dem nämlichen Vortrag oder Schreiben oft mehrere gleichartige Geschäfte begriffen sind, und die obbemeldte Summe nur die Anzahl der Vorträge und Missiven verzeigt.

Die Zahl der Geschäftsnummern des vormaligen Justiz- und Polizei-Raths betief sich

| | |
|--------------|-----------|
| im Jahr 1826 | auf 2179. |
| " " 1827 | " 1944. |
| " " 1828 | " 2010. |
| " " 1829 | " 2399. |
| " " 1830 | " 2421. |

Für das Jahr 1832 belaufen sich diejenigen des Justiz- und Polizei-Departements auf 3601. Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, daß gedachtes Departement im Jahr 1832 1400 Geschäfte mehr behandelt hat, als es früher im Durchschnitt beim Justizrath der Fall war.

40

41

U e b e r s i c h t

der

Leistungen der Central-Polizei-Direction im Jahr 1832.

Paß = Polizei.

| | |
|-------------------------------------|---------|
| Ertheilte Visa, laut Controlle..... | 14,357. |
| Neue Pässe und Wanderbücher..... | 432. |

Fremden = Polizei.

| | |
|---|--------|
| Aufenthaltsscheine aller Arten und Arbeitszeugnisse | 4,355. |
|---|--------|

Hausir = und Marktpolizei.

| | |
|-------------------------|------|
| Ertheilte Patente | 845. |
|-------------------------|------|

Berfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten laut Tagebuch:

a. in der Hauptstadt angehalten,

Kantonsangehörige.....144

Kantonsfremde..... 95

————— 239

b. Passant-Arrestanten

————— 804

1,043.

| | |
|-----------------------------|------|
| Transportirte Personen..... | 659. |
|-----------------------------|------|

| | |
|---|------|
| Beaufsichtigung entlassener Schellenwerker..... | 115. |
|---|------|

| | |
|-------------------|------|
| Spitalgänger..... | 334. |
|-------------------|------|

Ausschreibungen.

a. Durch das allgemeine Signalement-Buch 207

b. Durch das Supplement-Buch..... 284

————— 491.

Bollzogene Einsperrungsstrafen.

a. Ins Schellenhaus zu Bern..... 34

b. Ins Zuchthaus in Bern..... 142

c. In die Strafanstalt nach Bruntrut.... 38

————— 214.

Entlassene Sträflinge.

| | | |
|--|----|------|
| a. Aus dem Schellenhaus..... | 34 | |
| b. Aus dem Zuchthaus..... | 89 | |
| c. Aus der Strafanstalt zu Bruntrut..... | 21 | |
| | | 144. |

Ausgelieferte Verbrecher..... 10.

Eingelieferte Verbrecher..... 13.

Armenfuhr = Anstalt.

Armenfuhren..... 57.

Unterstützungen durch Reisegelder..... 125.

Gefängniß zu Bern.

Obere Gefangenschaft, Enthaltene..... 1029

Zuchthaus und Narbergerthor, Enthaltene. 125

Erlacherhof, Enthaltene..... 8

1,162.

Allgemeine Korrespondenz.

Aberlassene Schreiben..... 1,468.

Darunter 42 Kreisschreiben, einfach gezählt.

Dienstleistungen des Landjäger = Corps
in
Sachen der Criminal = Polizei und der öffentlichen
Sicherheit

| | |
|--|--------|
| Ausgeschriebene Verbrecher, arretirt..... | 59. |
| Vor der Ausschreibung " " | 350. |
| Auf nächtlichen Patrouillen " " | 2. |
| Verweisungsübertreter, " " | 204. |
| Falsche Steuersammler, " " | 11. |
| Unbefugte Hausfirer, " " | 232. |
| Waganten und Bettler, " " | 1,488. |
| Arrestationen.... | 2,366. |

Anzeigen wegen Vergehen gegen die Gesetze und
Polizei = Verordnungen..... 581.

Nota. Die Leistungen des Landjäger = Corps begreifen das Jahr vom 1. August 1831 bis 1. August 1832. Das Ergebniß der weitem Leistungen bis ultimo Decembris kann erst bei der Frühlingsmusterung ersehen werden.

RAPPORT ANNUEL

SUR LA

MAISON DE CORRECTION, ÉTABLIE A PORRENTRUI,
pour 1832.

Cet établissement n'a pas éprouvé grande variation pendant le cours de cette année, ni dans sa police ni dans son économie; le rapport à en faire doit donc se résumer en peu de chose :

1. SURVEILLANCE ET ADMINISTRATION. Elles sont restées telles qu'elles ont été décrites dans le rapport de l'année passée, quant aux personnes et à leurs attributions c. a. d. un Inspecteur, un Économe et trois Gardiens ; nombre de Surveillants certainement très petit en comparaison du chiffre moyen des prisonniers effectifs de cette année ; si l'on pense qu'il y a de plus les prisons de police et d'instruction du District à leur charge, ayant contenu en 1832 — 122 individus qui ont fait ensemble 1540 journées de prison ; et cependant suffisant si chacun veut faire son devoir, preuve en est que l'ordre et la sûreté y ont pu être maintenus et qu'aucun accident grave n'est arrivé quoique très peu de prisonniers soient de quelque confiance. Ci-devant ceux condamnés seulement à 3 — 4 ans étaient presque tous sûrs dès le moment de leur entrée dans la maison ; aujourd'hui ceux de quelques mois doivent être surveillés presque d'aussi près que ceux qui ont des années. Ils entreprennent et voudroient exécuter la désertion avec une hardiesse inconnue jusqu'ici, même par

voie de fait contre les Gardiens. Cette raze de désertion a bien encore augmenté depuis qu'il est parvenu à la connaissance des détenus que trois déserteurs fugitifs, qui à peine avaient eu commencé ici leur longue captivité de 5 à 6 ans, les frères Meyer de Berschwyl et Rottet de Corban avaient obtenu pardon et remise de leur peine, sans seulement avoir été tenus de se reconstituer. Car ils croient que pourvu qu'ils puissent échapper comme eux, ils ne manqueront pas d'en recueillir tôt ou tard aussi le même fruit. Ce procédé assez étonnant a beaucoup découragé les bons prisonniers et par contre enhardi les mauvais. Malgré cela deux seulement ont pu exécuter la désertion aux travaux extérieurs. L'un en a été ramené peu de temps après par la Gendarmerie et l'autre déjà dans la nuit du lendemain de sa fuite par ses propres parens.

2. PRISONNIERS.

- a) Le nombre et leurs mutations pendant cette année, se trouvent indiqués sur l'état ci-joint.
- b) *Travail.* N'ayant pas voulu prendre le pain aux journaliers libres, vu leur grande nécessité et la cherté extraordinaire des vivres, on s'est borné d'employer les prisonniers mâles, destinés à l'extérieur, la plupart du temps pour les travaux de la maison, tels que, pendant l'hiver, faire le bois et le charrier; conduire le matras aux champs et le reste du temps à cultiver nos plantations. Seulement pendant les grands travaux, que les ouvriers des environs ne pouvaient plus suffir, cédant aux instances de plusieurs propriétaires de la ville, on leur a donné, suivant l'ancien usage, des prisonniers pour travailler à la journée; il en est résulté quelques clamours accompagnées de menaces assez graves de la part des ouvriers libres, mais ils sont restés sans autres suites.

Pendant ce peu de temps que ces travaux ont duré, ils ont rapporté une somme de L. 452. 95. rps.

Le travail intérieur principal, qui est le tissage, est assez bien allé, cependant pas qu'on ne se soit aperçu de la mauvaise récolte de filasse de l'année passée.

Pour les pratiques on a fait 7056 aunettes de toile produisant L. 802. 10. rps. et pour l'usage de la maison — 352 aunettes.

Les femmes qui, une grande partie du temps ont été employées à l'intérieur, ont travaillé dans le jardin, au lessives; elles ont cousu, filé et tricoté, tant pour les pratiques que pour les besoins de la maison.

Outre cela il n'a pas été gagné grande chose par les prisonniers : les raisons que l'on en a dites dans le rapport général de 1831, sont encore les mêmes aujourd'hui.

Une proposition de la part, de Messieurs les propriétaires de la filature de St. Ursanne pour occuper les prisonniers par le tissage en coton pourrait être fort avantageuse pour l'établissement, si elle reçoit son exécution.

Par contre avons nous fait construire cet été, seul par les prisonniers, un métier à tisser des couvertes en poil de veau qui a très bien réussi et nous a été d'une grande utilité surtout à cause de l'augmentation extraordinaire des prisonniers. Déjà la construction, après la filature et le tissage, ont donnés, du moins pendant quelque temps, de l'occupation à plusieurs et nous ont procuré les couvertes dont on avait un si pressant besoin, bien plus vite et à beaucoup meilleur compte, que si on avait été obligé, comme cidevant, de les faire venir de

Berne, où la pièce sans le transport, aurait coûté L. 8 tandis que maintenant 27 qu'on a fabriqués ici, ne reviennent à la maison qu'à L. 25. 5. rps. argent déboursé, dont seulement 9 ½ btz. pièce.

c) *La Nourriture* des prisonniers est une livre de pain par jour, moitié pour la soupe et le reste pour donner sec; les trois repas une soupe avec un légume le matin et à midi. Les soupes se font de pois, haricots, gruaux d'avoine, riz et pommes de terre; les légumes, en vert si c'est la saison, tant que possible, des pommes de terre rondes et de la compote, de la bouillie d'orge, de légumes secs, et de farine, qui est maintenant le meilleur marché de tout ce que l'on peut donner. Le tout alternativement, suivant les provisions, les prix et la saison.

Les pommes de terre nous ayant manqué l'année dernière ainsi que presque à tout le monde; au printemps les grandes pluies, plus tard l'extrême sécheresse de cette année, ayant trop contrarié la végétation dans nos planches et jardins potagers, qui les années favorables fournissent une quantité de jardinage à l'entretien des prisonniers, on n'en avait pas grand secours, ce qui fut cause que pendant assez longtemps on a été embarrassé où prendre la nourriture nécessaire pour tant de monde. Aussi grâce à la sécheresse, les pommes de terre et autres tubercules nous ont encore fortement manqué cette année; les pois et les choux dont la compote est d'un si grand recours, n'ont produit qu'à moitié de ce qu'on en aurait dû attendre, de sorte qu'il y aura encore pénurie de vivres l'année prochaine, d'autant plus à craindre que les dits objets ont généralement manqué dans les environs.

L'état des différentes récoltes des terres louées

par la maison est joint, leur valeur approximative est de L. 933. 40 rps.

Il est à observer que les terres retenues jusqu'ici appartiennent à la ville de Porrentrui et qu'elle les a retirées cet automne pour les comprendre dans la distribution des bienfonds communaux que l'administration vient de faire. L'on fait des démarches pour s'en procurer d'autres et on en a déjà une partie.

Il nous reste encore à témoigner le désir qu'il fut donné un peu plus de soins religieux et moraux à nos prisonniers, que cela n'a eu lieu jusqu'ici, moyen si efficace à appuyer la discipline physique.

Porrentrui le 31. Décembre 1832.

| MONT | DEBITES | TOTAL | ATTENDU |
|------|---------|-------|---------|
| | | 33 | |
| | | 30 | |
| | | 50 | |
| | | 80 | |
| | | 32 | |
| | | 30 | 10 |
| | | 30 | 2 |
| | | 13 | 0 |
| | | 13 | 10 |
| | | 11 | 11 |
| | | 11 | 10 |
| | | 10 | 13 |
| | | 33 | 113 |

ETAT DES MUTATIONS EN 1832.

50

| MOIS. | ENTRÉES. | | SORTIS. | | MORTS. | | DÉSERTÉS. | | TOTAL. | | OBSER- VATIONS. |
|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|----------|----------|-----------|----------|------------|------------|--------------------|
| | Hommes. | Femmes. | Hommes. | Femmes. | Hommes. | Femmes. | Hommes. | Femmes. | Hommes. | Femmes. | |
| JANVIER.. | 3 | 2 | 1 | 2 | — | — | — | — | 33 | 8 | |
| FEVRIER.. | — | 2 | 2 | 1 | 1 | — | — | — | 30 | 9 | |
| MARS.... | 1 | — | 2 | — | — | — | — | — | 29 | 9 | |
| AVRIL.... | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 30 | 9 | |
| MAI..... | 8 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 35 | 9 | |
| JUIN..... | 7 | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 39 | 10 | |
| JUILLET.. | 8 | 1 | 8 | 2 | — | — | — | — | 39 | 9 | |
| AÔUT.... | 4 | — | — | — | — | — | — | — | 43 | 9 | |
| SEPTEMBRE | 6 | 1 | 6 | — | — | — | — | — | 43 | 10 | |
| OCTOBRE. | 10 | 1 | 12 | — | — | — | — | — | 41 | 11 | |
| NOVEMBRE | 6 | — | 2 | 1 | — | — | 1 | — | 44 | 10 | |
| DÉCEMBRE | 7 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | 49 | 12 | |
| | 61 | 10 | 40 | 6 | 1 | — | 2 | — | 455 | 115 | |

ETAT DES RECOLTES

du Cras du Banné faites en 1832.

| | L. | rps. |
|---|------------|-----------|
| Du Treffle..... | 64 | — |
| Mesures 93 d'Orges brute, à 13 batz la mes..... | 120 | 90 |
| „ „ 70 des Pois, à 24 batz la mes..... | 168 | — |
| „ „ 365 de Pommes de terre grosse, à 5 batz.. | 182 | — |
| „ „ 157 dito petites, à 2 ½ batz la mes..... | 39 | 25 |
| „ „ 70 d'Avoine, à 6 batz la mes..... | 42 | — |
| „ „ 9 ½ de Grains de navettes, à 25 batz. ... | 23 | 75 |
| Paniers 54 de Carottes, à 10 batz..... | 54 | — |
| „ „ 2 de Raves, à 5 batz | 1 | — |
| Têtes 6000 de Choux, à 25 batz le 100 | 150 | — |
| Bottes 400 de pailles (d'Orge, d'Avoine, de Pois et de Navettes) à 1 batz..... | 40 | — |
| Tonnes 8 de Choux pour les pores..... | 48 | — |
| Summe L. | 933 | 40 |

Schaffnerei zu Thorberg.

Zu Folge erhaltener Aufforderung vom 15. dieses Monats gebe mir die Ehre, den verlangten Bericht über dasjenige, was im Laufe des verfloffenen Jahres entweder von dem Justiz-Departement direkt oder von dem Regierungsrath in den Wirkungskreis dieses Departementes Einschlagendes in Bezug auf die hiesigen Enthaltungsanstalten verfügt worden, hiermit einzureichen.

Auf 1. Januar 1832 waren in der Enthaltungs- und Kostgänger-Aufsichts-Anstalt anwesend:

| | | | | |
|-------|---------------|-------|-------------|---|
| 9 | Gefangene und | 7 | Kostgänger; | |
| 6 | „ | 3 | „ | wurden im Jahr 1832 aufgenommen. |
| <hr/> | | <hr/> | | |
| 15 | „ | 10 | „ | Summe der anwesenden. |
| 10 | „ | 4 | „ | wurden entlassen. |
| <hr/> | | <hr/> | | |
| 5 | „ | 6 | „ | blieben auf Ende Jahres in den Anstalten. |

Unter den auf 1. Januar 1832 hier gewesenen Gefangenen befanden sich:

- 1 wegen Sodomie und dergleichen zu lebenslänglicher Einschließung Verurtheilter.
- 2 Sträflinge aus dem Zuchthaus zu Besorgung der schwereren Arbeiten.
- 1 als in Lastern ergrauter Wüstling von dem Geheimen Rath zur Einschließung auf unbestimmte Zeit Verurtheilter.
- 3 wegen geringeren Vergehen polizeirichterlich zur Einschließung Verurtheilte.
- 1 in Folge Anklage auf betrügerischen Geldstahl zu Erwartung der Untersuchung.

f. 1 vagirende Heimathlose, der keine Verbrechen zur Last gelegen.

Im Jahr 1832 aufgenommene Gefangene:

g. 2 Sträflinge aus dem Zuchthaus zu Ersetzung der vor-
genannten.

h. 2 wegen geringeren Vergehen polizeirichterlich zu ein-
jähriger Einschließung Verurtheilte, (1 Mann und
1 Weib.)

i. 1 Mann, wegen Diebstahl und Selbstanklage auf Be-
stialität bei krankhafter Gemüthsstimmung, zu zwei-
jähriger Einsperrung verurtheilt.

k. 1 Weib, wegen Brandstiftung in verwirrtem Zustande,
auf 6 Jahre hierher unter Aufsicht gestellt.

Entlassene Gefangene im Jahr 1832:

1 der oben unter Lit. c. genannte Wüstling, in Folge Be-
schluß des Regierungsraths.

3 Zuchthaussträflinge in Folge Begnadigung.

2 polizeirichterlich Verurtheilte durch Begnadigung.

1 polizeirichterlich Verurtheilter nach Beendigung der Straf-
zeit.

1 der oben Lit. e. benannte an das Verhörriechteramt ab-
geliefert.

1 polizeirichterlich Verurtheilter auf Verfügung des Re-
gierungsrathes an das Zuchthaus abgeliefert.

1 die oben sub Lit. f. genannte Heimathlose auf Verfü-
gung des Justizdepartements in Freiheit gesetzt.

Von denen auf 1. Januar 1832 hier anwesenden Kost-
gängern waren

4 wegen Gemüthskrankheiten und deswegen unter der mensch-
lichen Gesellschaft nicht duldbar.

3 wegen unbezwinglichem Hang zur Trunkenheit, und

Im Laufe des Jahres wurden aufgenommen:

3 wegen liederlichem Leben und Hang zur Trunkenheit,
verbunden mit Delirium.

Hingegen entlassen:

- 1 Gemüthsfranker als völlig geheilt.
- 3 derjenigen dem Laster der Trunkenheit Ergebenen.

Sowohl die Aufnahme als die Entlassung dieser Kostgänger geschah jeweilen mit Autorisation des Justiz-Departements.

Alle Gefangene und Kostgänger wurden zu einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Beschäftigung angehalten.

Das Betragen der Gefangenen und Kostgänger war im allgemeinen gut, so daß im Verhältniß wenig Bestrafungen erfolgten und größtentheils nur für geringere Fehler gegen die Hausordnung.

Sollte dieser Bericht das Gewünschte nicht vollständig enthalten, so bitte um Nachsicht und um Nachforderung des Mangelnden. Weitere Verfügungen fanden indessen keine statt, als die aufgezählten Aufnahmen und Entlassungen.

